

Geschäftsverzeichnissnr. 2484
Urteil Nr. 69/2003 vom 14. Mai 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 151 und 152 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, erhoben von der VoG Ligue des droits de l'homme.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue de l'Enseignement 91, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 151 und 152 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2001).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2003

- erschienen
- . RÄin S. Berbuto und RA M. Nève, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA C. Lepinois *loco* RA P. Coenraets, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die klagende Partei erklärt, sie weise ein Interesse an der Nichtigkeitsklage auf, insofern sie bezwecke, « die Ungerechtigkeit und jegliche willkürliche Beeinträchtigung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu bekämpfen » und sie « die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, auf denen die demokratischen Gesellschaften beruhen » und die durch nationale und internationale Texte « verkündet werden », verteidige. Zur Untermauerung dieser These werden die vom Hof verkündeten Urteile Nrn. 5/95 und 56/2002 zitiert.

Die klagende Partei ist der Auffassung, es bestehe eine ausreichende Verbindung zwischen ihrem Vereinigungszweck und den Gesetzesbestimmungen, die im vorliegenden Fall darauf ausgerichtet seien, den

Anwendungsbereich des Strafgesetzes auf jegliche Handlung auszudehnen, die anlässlich einer « Kommunikation » « über die Telekommunikationsinfrastruktur » im Sinne des angefochtenen Gesetzes begangen worden sei.

Zur Hauptsache

A.2.1. Die klagende Partei leitet einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder - in den verschiedenen Teilen des Klagegrunds - in Verbindung mit anderen Bestimmungen ab, insofern die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen zwei Rechtsunterworfenen schaffe, die beide Gegenstand identischer Verfolgungen seien, wobei einer Zugang zur Telekommunikationsinfrastruktur gehabt habe und der andere nicht.

Sie stelle nicht die Zielsetzung in Abrede, gegen Straftaten vorzugehen, bei denen Telekommunikationsmittel benutzt würden, ist aber der Auffassung, daß der Umstand der Einführung einer neuen Unterstrafstellung nicht bedeute, daß jegliche Kontrolle fehle, und es dem Hof obliege zu prüfen, ob die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen nicht diskriminierend seien und ob sie, selbst wenn es sich um die Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln handele, die unter unterschiedlichen Umständen Anwendung fänden, nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führten.

A.2.2. Der Ministerrat legt dar, daß die angefochtenen Bestimmungen auf die Angleichung der im Gesetz vom 30. Juli 1979 über den Rundfunk festgelegten Rechtsregelung ausgerichtet seien. Diese Angleichung habe sich als notwendig erwiesen, um jegliche Überschreitung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen zu vermeiden. Beim derzeitigen Stand der Technik könne eine Person oder ein Unternehmen, die beziehungsweise das beispielsweise von einem Punkt zu einem anderen Mitteilungen sende, die die Sicherheit des Staates gefährdeten, dies über Funkfrequenzen tun, und in diesem Fall sei das Gesetz vom 30. Juli 1979 anwendbar, oder über Glasfaserkabel, die der Anwendung des Gesetzes vom 21. März 1991 unterlägen. Die Akte in Sachen MetTV (Vereinigung zum Betrieb von kurdischen Rundfunk- und Fernsehprogrammen) sei ein Beispiel für diese Art von Gesetzesüberschreitungen. Es sei eine Klage gegen MetTV eingereicht worden, solange diese Organisation über Frequenzen gesendet habe, jedoch nicht mehr, seit sie sich des Kabels bediene.

A.2.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Klägerin, indem sie bemängelt, daß die angefochtenen Bestimmungen Handlungen unter Strafe stellten, die zuvor nicht in den Anwendungsbereich des Strafgesetzes gefallen seien, eine reine Opportunitätskritik vorbringe, deren Kontrolle nicht zur Aufgabe des Hofes gehöre. Vor allem erweise es sich aber als schwierig, hier das Vorhandensein von zwei Kategorien von miteinander vergleichbaren Rechtsunterworfenen anzunehmen, da die von der Klägerin angeführten beiden Kategorien zeitlich nicht gleichzeitig bestünden, sondern aufeinander folgten (es handele sich um Rechtsunterworfene, die eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht strafbare Handlung begangen hätten, und um diejenigen, die sie unter der Geltung der angefochtenen Bestimmungen begangen hätten).

A.2.4. Die Klägerin erwidert, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht die vom Ministerrat angeführte bloße Angleichung technischer Art seien. Durch die vagen Begriffe, die darin verwendet würden, könne die staatliche Obrigkeit in Wirklichkeit neue, aufsässige Gesellschaftsbewegungen kontrollieren, die für « eine andere Globalisierung » kämpften, deren demokratische Entstehung neu sei und die die herkömmliche politische Landschaft erschütterten. Diese « Kriminalisierung der Gesellschaftsbewegungen » setze eine Kontrolle voraus, bei der die Anwendung der Telekommunikation von entscheidender Bedeutung sei und die geeignet sei, diese Bewegungen zur Selbstzensur zu veranlassen.

A.3.1. In einem ersten Teil, in dem die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung sowie mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verbunden werden, führt die klagende Partei an, die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen bedeute, daß gleich welche « Kommunikation, die die Einhaltung der Gesetze, die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährdet oder die eine Beleidigung eines ausländischen Staates darstellt », einschließlich jeglicher Handlung, die nicht als Straftat eingestuft sei, nunmehr verfolgt und bestraft werden könne, wenn die betreffende Handlung anlässlich einer « Kommunikation » « über die Telekommunikationsinfrastruktur » begangen worden sei.

Sie bemerkt, daß die angefochtenen Bestimmungen implizit aber mit Sicherheit den Grundsatz der Rechtmäßigkeit aushöhlten, da nur das Gesetz Handlungen unter Strafe stellen und Strafen festlegen könne. Die im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Übertretungen könnten jedoch, wenn sie anlässlich einer Kommunikation begangen würden, unter die Anwendung des Strafgesetzes fallen, während die betreffende Handlung gesetzlich nicht als Straftat eingestuft sei und *a fortiori* nicht Gegenstand einer Strafe sei.

A.3.2. Nach Darlegung des Ministerrates gehe die klagende Partei von einem falschen Postulat aus. Offenbar sei sie der Meinung, das Gesetz müsse Handlungen ahnden, die im übrigen und unabhängig von der Inanspruchnahme von Telekommunikationsinfrastrukturen bereits strafrechtlich zu ahnden seien, und daß für andere Handlungen keine strafrechtliche Sanktion festgelegt werden könne. Nach dieser These müßte das Gesetz sich darauf beschränken, das unter Strafe zu stellen, was gewissermaßen ein erschwerender Umstand werde; es bestünde eine einwandfreie Übereinstimmung zwischen den strafbaren Handlungen und den bereits strafrechtlich zu ahnenden Handlungen, und das Gesetz füge der Rechtsordnung nichts hinzu, es sei denn eine schwerere Strafe.

Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß dies nicht der Zweck des angefochtenen Gesetzes gewesen sei und daß der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber nicht eine solche Einschränkung im Rahmen der Festlegung des materiellen Anwendungsbereichs der strafrechtlichen Verfolgung auferlegt habe. Der Gesetzgeber könne selbstverständlich die von ihm souverän festgelegten Handlungen unter Strafe stellen. Er müsse sich hierzu nicht an die Grenzen von Buch I des Strafgesetzbuches hinsichtlich der strafbaren Handlungen handeln. Er könne also frei die Handlungen festlegen, die seines Erachtens bestraft werden sollten. Dies habe er im übrigen bereits in bezug auf Rundfunk getan, indem er Artikel 4 Buchstabe a) des organisierenden Gesetzes vom 30. Juli 1979 angenommen habe, ohne besondere Schwierigkeiten hervorzurufen. Die Annahme einer neuen Gesetzesbestimmung, mit der ein Verhalten unter Strafe gestellt werde, mache also eine Handlung strafbar, die es vorher nicht gewesen sei. Hierbei handle es sich um eine normale Entwicklung der Gesellschaft, die angesichts des technischen Fortschritts ihre gesetzlichen Mittel anpassen müsse, indem sie diese vom Rundfunk auf die gesamte Telekommunikation ausdehne. Dies könne den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzen, da der Gesetzgeber davon ausgehen könne, daß die Inanspruchnahme der Telekommunikation einen Umstand darstellen könne, der die Auferlegung von besonderen strafrechtlichen Sanktionen in besonderen Fällen rechtfertigen könne. Was 1979 für den Rundfunk gegolten habe, gelte 2002 für die Telekommunikation. Der spezifische strafrechtliche Ansatz sei objektiv dadurch gerechtfertigt, daß die Inanspruchnahme dieser Medien es ermögliche, praktisch zeitgleich eine hohe Zahl von Personen zu erreichen. So seien beispielsweise sittenwidrige Äußerungen im privaten Kreis keineswegs strafbar, doch die Wiederholung dieser Äußerungen durch eine Telefonleitung gegen Bezahlung könne bestraft werden.

A.3.3. Der Ministerrat ist auch der Meinung, die Klägerin bemängele durch das Anführen der Artikel 12 und 14 der Verfassung, daß die angefochtenen Bestimmungen zu vage seien und eine Auslegung gestatteten, durch die gleich welche, auf dem Telekommunikationsnetz begangene Handlung bestraft werden könne. Er weist diese Kritik zurück und führt an, daß der Inhalt der Übertretung und die Art der strafrechtlich verfolgbar Handlungen ausdrücklich in Artikel 111 des Gesetzes vom 21. März 1991 definiert seien und daß die angewandte Formulierung genau mit dem Gesetz von 1979 übereinstimme. Seiner Ansicht nach beruhe diese Kritik auf einer Utopie, nämlich daß die Texte der Strafgesetze nicht Gegenstand einer Auslegung sein könnten. Die Eindeutigkeit der Gesetze und Verordnungen - auch wenn dies ein Idealzustand wäre - sei jedoch keinesfalls mit der tatsächlichen Mehrdeutigkeit der Sprache vereinbar. Aus der Nichtigkeitsklage schein hervorzugehen, daß die Klägerin die Tatsache anfechte, daß Artikel 111 Handlungen, die noch nicht strafrechtlich verfolgbar seien, strafbar mache, und somit den Eindruck erwecke, daß sie die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes, die Verleumdung, üble Nachrede und Beleidigung bestrafen, als ausreichend erachte. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die diese Übertretungen definierten, enthielten jedoch ihrerseits Begriffe, die Gegenstand einer Auslegung durch die Rechtsprechung gewesen seien. Dies gelte unter anderem für die Wörter « Person » oder « bestimmte Handlungen » in Artikel 443 des Strafgesetzbuches. Die Möglichkeit des Richters, den Text des Strafgesetzes auszulegen, führe natürlich nicht dazu, daß dieses Gesetz gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung verstoße. Es gehöre zum Wesen der Rechtsnorm, daß sie Gegenstand einer Auslegung sein könne. Es könne nicht angehen, daraus einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abzuleiten.

A.3.4. Die Klägerin erwidert unter Verweis auf das Beispiel eines Gewerkschaftlers, der « über die Telekommunikationsinfrastruktur » seine Kollegen dazu anhalten würde, den Zugang zum Arbeitsplatz im Rahmen

eines spontanen Streiks einzuschränken, und verfolgt werden könnte, weil er zur Nichteinhaltung irgendwelcher Gesetze aufgerufen habe, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Arbeitsrechtes, in denen Streiks in Unternehmen geregelt würden. Wenn der gleiche Gewerkschaftler hingegen schriftlich vorgehe und somit nicht die « Telekommunikationsinfrastruktur » in Anspruch nehme, würde er nicht verfolgt werden können.

Auf diese Weise könnten soziale Bewegungen auf eine Weise kriminalisiert werden, die sowohl gegen die öffentlichen Freiheiten als auch gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verstieße.

Das angestrebte Ziel, das kaum erörtert werde und mit der Notwendigkeit zusammenhänge, eine Lücke zu schließen, könne eine Einstufung als Straftat mit einem solch umfassenden Spektrum nicht rechtfertigen. Der Umstand, daß das Gesetz von 1979 keine Schwierigkeiten bereitet habe, sei nicht sachdienlich, da er nicht nachgewiesen sei, da es zum Zeitpunkt seiner Annahme keine Kontrolle der Gesetzmäßigkeit gegeben habe und man nicht auf die Zukunft vorgreifen könne. Das Ziel dieser freiheitseinschränkende Bestimmung sei ungesetzlich; man könne annehmen, daß der Gesetzgeber einen strafrechtlichen Zugriff über eine breite Palette von Verhaltensweisen habe gewährleisten wollen und damit versucht habe, die sozialen Bewegungen zu kontrollieren. Selbst wenn das Ziel der angefochtenen Bestimmungen gesetzlich wäre, beeinträchtigten sie auf übermäßige Weise die öffentlichen Freiheiten, da die bloße Benutzung der « Telekommunikationsinfrastruktur » die Unterstrafstellung so vieler Verhaltensweisen nicht habe rechtfertigen können, da derselbe Gesetzgeber sie nicht habe bestrafen wollen, als er diese besonderen Gesetze angenommen habe.

A.4.1. In einem zweiten Teil macht die Klägerin geltend, bei der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen könne man davon ausgehen, daß ein Rechtsunterworfener, der wegen einer Handlung verfolgt werde, die keine Hauptfreiheitsstrafe wegen Vergehens von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge haben könne - das Mindeststrafmaß gemäß Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft -, in Zukunft Gegenstand einer etwaigen Untersuchungshaft sein könne, wenn die Handlung anlässlich einer « Kommunikation » « über die Telekommunikationsinfrastruktur » begangen worden wäre.

Sie verweist darauf, daß aufgrund des durch das Gesetz von 1990 festgelegten Mindeststrafmaßes eine Untersuchungshaft vermieden werden könne in Fällen, in denen der Gesetzgeber eine geringe oder sogar sehr geringe Strafe vorgesehen habe, wenn der Freiheitsentzug implizit, jedoch mit Sicherheit unverhältnismäßig erscheine im Vergleich zu den zur Last gelegten Handlungen. Nun verschwinde dieses Mindeststrafmaß durch Artikel 152 des angefochtenen Gesetzes, da es unter anderem eine Haftstrafe von einem bis vier Jahren vorsehe, wenn die zur Last gelegten Handlungen anlässlich einer Kommunikation über die Telekommunikationsinfrastruktur begangen worden seien.

A.4.2. Der Ministerrat erwidert auch diesbezüglich, daß die Argumentation auf einer Verwechslung beruhe; es gehe nicht um eine schwerere Bestrafung von derzeit strafbaren Handlungen, sondern um das Schließen einer Rechtslücke, indem die durch das Gesetz von 1979 organisierte Bestrafung erweitert werde. Der Grundsatz des Gesetzes über die Untersuchungshaft bleibe unangetastet, da das angefochtene Gesetz eine Strafe von einem Jahr oder mehr für die betreffenden Straftaten vorsehe. Es handele sich um eine spezifische und neue Ahndung, die mit einer Strafe einhergehe, deren Maß souverän vom Gesetzgeber festgelegt worden sei. Der Hof habe sich jedoch stets geweigert, zur freien Ermessensbefugnis des Gesetzgebers Stellung zu beziehen.

Im übrigen entziehe sich die Kritik der Klägerin - sollte sie entgegen aller Wahrscheinlichkeit als begründet erachtet werden - der Zuständigkeit des Hofes, da sie auf einer angeblichen Mißachtung eines anderen Gesetzes, nämlich des Gesetzes vom 20. Juli 1990, durch den Gesetzgeber beruhe. Der Hof könne jedoch lediglich einen Verstoß gegen gewisse Bestimmungen der Verfassung tadeln.

A.4.3. In ihrer Erwiderung verweist die Klägerin auf das Beispiel einer Person, die aufgrund von Artikel 448 des Strafgesetzbuches wegen Beleidigung eines Politikers aufgrund seines Standpunktes verfolgt werde, indem sie während einer Demonstration ein Spruchband mit der Beleidigung geschwenkt habe oder indem sie Flugblätter verteilt habe, jedoch nicht festgenommen werden dürfe, weil die Strafe für die zur Last gelegten Handlungen geringer als ein Jahr sei. Die gleiche Beleidigung könne, wenn sie bei einem Diskussionsforum im Internet (« über die Telekommunikationsinfrastruktur ») verbreitet werde, eine Festnahme und die Untersuchungshaft ihres Urhebers

bewirken, wobei das Strafmaß von einem bis zu vier Jahren Gefängnis reichen könne (gemäß Artikel 114 des Gesetzes vom 21. März 1991 in der durch den angefochtenen Artikel 152 abgeänderten Fassung).

Im übrigen habe der Gesetzgeber in den Vorarbeiten keineswegs die Zielsetzung ins Auge gefaßt, die er eben angestrebt habe, indem er eine Untersuchungshaft für so viele Verhaltensweisen ermöglicht und somit das Erfordernis einer Mindestschwelle von einem Jahr gemäß Artikel 16 des obenerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1990 ausgehöhlt habe.

Selbst wenn die Zielsetzung rechtmäßig gewesen wäre, seien die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen unverhältnismäßig, da das Aufkommen der neuen Kommunikationsmittel - die im übrigen durch die Obrigkeit gefördert werde - eine immer weitergehende Anwendung dieser Bestimmung ermögliche, während die Schwelle von einem Jahr im Gesetz über die Untersuchungshaft als ein Grenzwert vorgesehen worden sei, um sie zu einer außergewöhnlichen Maßnahme zu erheben. Das angefochtene Gesetz erfülle nicht das Erfordernis der Vorhersehbarkeit und verletze in übertriebenem Maße die durch Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebotene Garantie.

A.5.1. In einem dritten Teil, in dem die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit deren Artikeln 12 und 14, mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verbunden werden, führt die klagende Partei an, bei der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen sei es vorstellbar, daß ein Rechtsunterworfener als Urheber eines nicht durch das Strafgesetz unter Strafe gestellten Versuches dennoch diesbezüglich verfolgt und verurteilt werden könne, da der betreffende Versuch anlässlich einer « Kommunikation » « über die Telekommunikationsinfrastruktur » begangen worden sei.

Sie verweist darauf, daß Artikel 53 des Strafgesetzbuches vorsehe, daß das Gesetz festlege, in welchen Fällen und mit welcher Strafe die Übertretungsversuche geahndet würden, und daß im Laufe der Darlegungen zum ersten Teil deutlich werde, daß der Gesetzgeber auf diskriminierende Weise gegen die Rechte der Rechtsunterworfenen verstoße, da die Folgen auf der Ebene der Anwendung des Strafgesetzes sich als unverhältnismäßig erweisen, ungeachtet dessen, ob der betreffende Rechtsunterworfene « über die Telekommunikationsinfrastruktur » gehandelt habe oder nicht.

Sie fügt in ihrem Erwidierungsschriftsatz hinzu, daß der Gesetzgeber nicht die Strafe für den Urheber des Versuchs festgelegt habe, da Artikel 152 nicht Artikel 114 des Gesetzes vom 21. März 1991 abändere, was eine zusätzliche Diskriminierung und einen Verstoß gegen das bereits erwähnte Erfordernis der Vorhersehbarkeit darstelle. Auch hier ist sie der Auffassung, daß die Zielsetzung nicht legitim sei und in dem Fall, wo sie es wäre, die Maßnahme zu ihrer Verwirklichung unverhältnismäßig sei; die Rechtslehre gehe nämlich davon aus, daß die außergewöhnliche Beschaffenheit der Strafandrohung für nicht vollendete Straftaten und die Schwere der vorgesehenen Strafe, die sie näher an eine begangene Straftat heranführe, es rechtfertigten, daß die Einführung streng auf Verbrechen und gewisse Vergehen begrenzt sei, das heißt diejenigen, deren Versuch ausdrücklich durch den Gesetzgeber unter Strafe gestellt werde. Die Benutzung der « Telekommunikationsinfrastruktur » hebe diese außergewöhnliche Beschaffenheit jedoch auf.

A.5.2. Der Ministerrat erwidert, daß die klagende Partei nicht darlege, worin die von ihr bemängelte Unverhältnismäßigkeit bestehe. Er fügt hinzu, das Gesetz berücksichtige auch hier ein spezifisches und neues Element, das durch die angefochtenen Bestimmungen unter Strafe gestellt werde, nämlich daß die Benutzung des Telekommunikationsnetzes - also eines technischen Mittels - der Gefahr von Fehlern ausgesetzt sein könne, so daß das vom Straftäter erwartete Ergebnis nicht zustande kommen könne wegen eines äußeren, von seinem Willen unabhängigen Elementes. Der Gesetzgeber habe daher vernünftigerweise annehmen können, daß es angebracht sei, die begangene Tat ebenso zu bestrafen wie den Versuch, ohne somit die Strafverfolgung von einem äußeren Element zum Täter abhängig zu machen, nämlich dem technischen Gelingen seines Versuchs.

A.6.1. Im vierten Teil macht die klagende Partei geltend, bei der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen sei es vorstellbar, daß ein Rechtsunterworfener verfolgt werden könne aufgrund gewisser Straftaten, für die der Gesetzgeber die Verfolgung von einer vorherigen Klage der geschädigten Person abhängig gemacht habe,

ohne daß eine solche Klage erhoben worden sei, weil die betreffende Handlung anläßlich einer « Kommunikation » « über die Telekommunikationsinfrastruktur » begangen worden sei.

Sie führt an, daß trotz des Umstandes, daß die Staatsanwaltschaft in der Regel eine Verfolgung betreiben könne, ohne sich rechtlich um die Reaktion des Opfers zu kümmern, gewisse Straftaten, wie Verleumdung und üble Nachrede sowie die unbegründete Weigerung, eine Gegendarstellung zu veröffentlichen, bestünden, bei denen der Gesetzgeber die Verfolgung von einer vorherigen Klage der geschädigten Person abhängig gemacht habe. Die angefochtenen Bestimmungen erlaubten jedoch die Annahme, daß die Staatsanwaltschaft nur in den Fällen eine Verfolgung betreiben könne, in denen der Gesetzgeber die Verfolgung von einer vorherigen Klage der geschädigten Person abhängig gemacht habe, während die betreffende Handlung anläßlich einer « Kommunikation » « über die Telekommunikationsinfrastruktur » begangen worden sei, so daß entsprechend der Benutzung dieser Infrastruktur ein Behandlungsunterschied geschaffen werde, der zu einer nicht zu rechtfertigenden Unverhältnismäßigkeit führe.

A.6.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, es handele sich auch hier um eine souveräne Entscheidung des Gesetzgebers, und die klagende Partei vergleiche erneut Kategorien von Rechtsunterworfenen, die nicht miteinander vergleichbar seien. So stellten beispielweise eine üble Nachrede bezüglich einer bestimmten Person und eine Beleidigung eines ausländischen Staates über ein Telekommunikationsnetz zwei unterschiedliche Straftaten dar. Die beiden Straftaten könnten sich gegebenenfalls aus derselben Handlung ergeben, wenn diese der gleichen Einstufung als Straftat entsprechen würden. Dies sei aber nicht notwendigerweise der Fall. Die Situation eines Rechtsunterworfenen, der einen ausländischen Staat über ein Telekommunikationsnetz beleidige, sei nicht mit derjenigen einer Einzelperson zu vergleichen, die üble Nachrede an einem ausländischen Staatsoberhaupt begehe. Die Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes könne nämlich zu einer großen geographischen Entfernung zwischen dem Täter und dem geschädigten Staat führen. Diese Distanz könne die Hinterlegung einer Klage erschweren; außerdem sei es durch die diffuse Beschaffenheit der Straftat nicht sicher, daß die geschädigte Person notwendigerweise Kenntnis davon habe. Im übrigen sei es ebenfalls nicht sicher, daß die Übertretung des neuen Artikels 111 des Gesetzes vom 21. März 1991 einer bestimmten Person schaden werde. So schade der Umstand, daß die Bevölkerung aufgerufen werde, die guten Sitten zu mißachten, an sich nicht einer bestimmten Person, sondern der Allgemeinheit. Unter diesen Umständen sei es nicht ratsam gewesen, die öffentliche Verfolgung von der Hinterlegung einer Klage abhängig zu machen.

A.6.3. Die klagende Partei erwidert, daß die aus der potentiellen geographischen Entfernung abgeleitete Erklärung nur zum Zwecke des Verfahrens vorgebracht werde, daß sie nicht auf sämtliche geprüften Situationen anwendbar sei und nicht in den Vorarbeiten auftauche; außerdem werde keine bestimmte Form für die Klage der geschädigten Person vorgeschrieben. Es handele sich nicht um eine Verletzung der guten Sitten, sondern um sehr besondere Übertretungen, die der Strafgesetzgeber aus präzisen Gründen rechtmäßig nicht der gleichen Regelung habe unterwerfen wollen wie das Gemeinrecht der Übertretungen.

Auch hier erfordere die Zielsetzung, wenn sie legitim wäre, *quod non*, unverhältnismäßige Mittel, denn die einschränkend im Gesetz festgelegten Fälle, in denen eine Klage der geschädigten Person unerläßlich sei für die öffentliche Verfolgung, seien entweder durch Gründe privater Art, insbesondere die Interessen der Familien, oder durch Erwägungen politischer, sozialer und selbst geschäftlicher Art gerechtfertigt; der Umstand, ob « die Telekommunikationsinfrastruktur » benutzt werde oder nicht, könne einen solchen Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen.

A.7.1. In einem fünften Teil, in dem die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verbunden werden, führt die klagende Partei an, man könne bei der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen davon ausgehen, daß private Kommunikationen oder Telekommunikationen eines Rechtsunterworfenen abgehört, zur Kenntnis genommen und aufgezeichnet werden könnten während der Übertragung, wobei diese Maßnahmen vom Untersuchungsrichter beschlossen würden, da der Tatbestand, mit dem er befaßt worden sei, mit einer « Gefährdung der Einhaltung der Gesetze, der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten » gleichgestellt werden könne oder « eine Beleidigung eines ausländischen Staates » darstelle und anläßlich einer « Kommunikation » « über die Telekommunikationsinfrastruktur » begangen worden sei.

Sie weist darauf hin, daß Artikel 90^{ter} des Strafprozeßgesetzbuches in bezug auf Abhörmaßnahmen einschränkend die Straftaten aufliste, die eine so außergewöhnliche Überwachungsmaßnahme rechtfertigen könnten. Es handele sich, wie in diesem Paragraphen 2 Nr. 15 festgelegt sei, insbesondere um die Straftaten « im Sinne von Artikel 114 § 8 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen ». In den angefochtenen Bestimmungen sei jedoch vorgesehen, daß diese besondere Bestimmung nunmehr auf « jede Person, die die Bestimmungen von Artikel 111 » des obenerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991 in der durch das angefochtene Gesetz abgeänderten Fassung verletze, angewandt werden könne. Die Regelung über Abhörmaßnahmen könne folglich auf jede Übertretung angewandt werden, die durch Benutzung der Telekommunikationsinfrastruktur begangen werde, was die angeprangerte Diskriminierung verschlimmere.

In ihrem Erwidernsschriftsatz fügt die klagende Partei hinzu, Artikel 88^{bis} des Strafprozeßgesetzbuches bezüglich der Aufspürung und Ortung von Telekommunikationen erlaube es dem Prokurator des Königs, auf solche Maßnahmen zurückzugreifen, dies anstelle des Untersuchungsrichters und auf Antrag des Klägers, « wenn diese Maßnahme sich als unerläßlich erweist, um eine Straftat im Sinne von Artikel 114 § 8 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen nachzuweisen ». So erlaube schließlich jede « Gefährdung der Einhaltung der Gesetze », ob strafrechtlicher Art oder nicht, durch die « Telekommunikationsinfrastruktur », es der Staatsanwaltschaft, Maßnahmen zu ergreifen, die den Grundsatz der Achtung vor dem Privatleben verletzen, doch dies sei nicht vorstellbar, wenn die « Telekommunikationsinfrastruktur » nicht benutzt worden sei.

In der Annahme, die Zielsetzung sei legitim, *quod non*, werde sie hier durch unverhältnismäßige Mittel verwirklicht. Die Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches zielten nämlich darauf ab, zwei widersprüchliche Interessen miteinander in Einklang zu bringen: einerseits die Achtung vor dem Privatleben der Bürger und andererseits die Notwendigkeit eines wirksameren Schutzes der Gesellschaft vor Terrorismus, schwerer und organisierter Kriminalität; aus der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Artikel 8 der Konvention gehe hervor, daß das Gesetz, da es dazu führen könne, die Praxis des Abhörens von Telefongesprächen zu rechtfertigen, ausreichende Garantien gegen Willkür und ausreichende Erläuterungen für den Bürger bieten müsse, damit dieser wisse, unter welchen Bedingungen er abgehört werden könne. Dies sei eindeutig nicht der Fall bei den angefochtenen Bestimmungen, da die bemängelte Einstufung als Straftat ein derart breites - und bereits angeprangertes - Spektrum habe, daß die Bedingung, nur für spezifische strafbare Handlungen von einer gewissen Schwere, die präzise in einem Gesetzestext vorgesehen seien, auf das Abhören von Telefongesprächen zurückzugreifen, sinnlos werde.

A.7.2. Der Ministerrat könne sich der Argumentation der klagenden Partei nicht anschließen, wenn diese anführe, daß das Abhören von Telefongesprächen bei jeder Straftat gleich welcher Art, die nicht in Artikel 90^{ter} § 2 angeführt sei, angeordnet werden könne, da dieser Behauptung bereits der Text der betreffenden Bestimmung widerspreche, denn darin seien die Straftaten, für die Abhörmaßnahmen angeordnet werden könnten, genau bezeichnet, und zu diesen Straftaten gehörten nunmehr diejenigen, auf die sich Artikel 114 § 8 des Gesetzes vom 21. März 1991 in der durch den vorgenannten Artikel 152 abgeänderten Fassung beziehe.

Die Garantien, mit denen die Durchführung des Abhörens von Telefongesprächen einhergehe, blieben im übrigen unverändert, so daß das angefochtene Gesetz die Verfassungsbestimmungen nicht mißachten könne.

- B -

B.1. Die Artikel 151 und 152 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 besagen:

« Art. 151. Artikel 111 [des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen], aufgehoben durch das Gesetz vom 19. Dezember 1997, wird mit folgendem Wortlaut wieder in Kraft gesetzt:

' Art. 111. Niemand darf im Königreich über die Telekommunikationsinfrastruktur eine Kommunikation zustande bringen oder versuchen, eine Kommunikation zustande zu bringen, die die Einhaltung der Gesetze, die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährdet oder die eine Beleidigung eines ausländischen Staates darstellt. '

Art. 152. In Artikel 114 desselben Gesetzes in der durch die Gesetze vom 19. Dezember 1997 und vom 3. Juli 2000 abgeänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt: ' 3. das Ausbleiben der Anmeldung eines Dienstes im Sinne von Artikel 90 § 1. ';

2. in § 2 werden die Wörter ' 109terE §§ 5, 6 und 7, ' zwischen den Wörtern ' 109terD, ' und ' 109terF ' eingefügt;

3. § 8 wird wie folgt ergänzt: ' 3. jede Person, die die Bestimmungen von Artikel 111 verletzt. ' »

B.2. Aus dem Wortlaut der Klageschrift ist zu entnehmen, daß der vorgenannte Artikel 152 lediglich angefochten wird, insofern er Artikel 114 § 8 des Gesetzes vom 21. März 1991 ändert, der nunmehr besagt:

« § 8. Mit einer Geldbuße von 500 bis höchstens 50.000 Franken und mit einer Haftstrafe von einem bis vier Jahren oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

1. die Person, die auf betrügerische Weise Telekommunikationen über ein Telekommunikationsnetz zustande bringt, um sich oder einer anderen Person widerrechtlich einen Vorteil zu verschaffen;

2. die Person, die ein Telekommunikationsnetz oder einen Telekommunikationsdienst oder andere Telekommunikationsmittel benutzt, um seinen Gesprächsteilnehmer zu belästigen oder um Schäden zu verursachen;

3. jede Person, die die Bestimmungen von Artikel 111 verletzt. »

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf Artikel 151 und auf Artikel 152 Nr. 3.

In bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.3. Gemäß ihrer Satzung bezweckt die VoG Ligue des droits de l'homme, « die Ungerechtigkeit und jegliche willkürliche Beeinträchtigung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu bekämpfen ». Sie verteidigt « die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, auf denen die demokratischen Gesellschaften beruhen » und die unter anderem durch die belgische Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention « verkündet werden ».

Ohne daß eine solche Definition des Vereinigungszwecks einer VoG wörtlich zu nehmen ist als ein von ihr angewandtes Mittel, um gleich welche Norm unter dem Vorwand anzufechten, daß jede Norm eine Auswirkung auf die Rechte irgendeiner Person hat, kann davon ausgegangen werden, daß ein ausreichender Zusammenhang zwischen diesem Vereinigungszweck und den Artikeln 151 und 152 des Gesetzes vom 30. Dezember 2001 besteht. Die in der Klageschrift angefochtenen Bestimmungen beschränken nämlich für jede Person anhand von Strafmaßnahmen die Möglichkeit zu kommunizieren und - in diesem Sinne - sich zu äußern.

Daraus ist zu schlußfolgern, daß die VoG Ligue des droits de l'homme ein Interesse aufweist, um die Nichtigerklärung der vorgenannten Bestimmungen zu fordern.

Zur Hauptsache

B.4. Die klagende Partei übt Kritik an den Artikeln 151 und 152 des Gesetzes vom 30. Dezember 2001, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen zwischen den Personen, die die darin angeführte Kommunikation unter Benutzung der Telekommunikationsinfrastruktur sendeten oder versuchten zu senden, und denjenigen, die dies ohne die Benutzung dieser Infrastruktur täten oder andere Straftaten begingen, denn den Erstgenannten werde auf diskriminierende Weise die durch den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Unterstrafestellungen und der Strafen gebotene Garantie vorenthalten (erster Teil des einzigen Klagegrunds); die ihnen angedrohte Strafe (mindestens ein Jahr Haftstrafe) gehöre zu denjenigen, mit denen man den Täter in Untersuchungshaft nehmen könne (zweiter Klagegrund); sie könnten verfolgt werden als Urheber eines Versuchs, den das Gesetz nicht strafbar mache

(dritter Klagegrund); sie könnten durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden wegen Handlungen, die dann, wenn die Telekommunikationsinfrastruktur nicht benutzt worden wäre, nur im Anschluß an eine Klage des Opfers bestraft werden könnten (vierter Teil); ihre privaten Kommunikationen oder Telekommunikationen könnten abgehört werden, da die Straftaten im Sinne dieses Gesetzes zu denjenigen gehörten, die eine Überwachungsmaßnahme im Sinne von Artikel 90ter § 2 des Strafprozeßgesetzbuches rechtfertigen könnten (fünfter Teil).

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Ministerrates vergleicht die klagende Partei die Rechtsunterworfenen danach, ob die ihnen zur Last gelegten oder die berücksichtigten Handlungen unter Benutzung der Telekommunikationsinfrastruktur begangen worden sind oder nicht, und nicht danach, ob diese Handlungen vor oder nach dem angefochtenen Gesetz begangen wurden. Es kann somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß der Vergleich dieser Kategorien eine Diskriminierung erkennbar machen würde.

B.7. Die von der klagenden Partei bemängelten Unterscheidungen beruhen auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Benutzung der Telekommunikationsinfrastruktur für das Zustandebringen oder den Versuch des Zustandebringens der in den angefochtenen Bestimmungen angeführten Kommunikation.

B.8.1. Die angefochtenen Bestimmungen gehören zu einer Reihe von Bestimmungen, die in bezug auf die Telekommunikation das Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen ändern, um unter anderem zu ermöglichen, daß

das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT) über die Angaben bezüglich der Personalien und der Adresse eines Inhabers einer Telefonnummer sowie über die Referenzen der angewählten Nummern und die Buchführungsangaben bezüglich der Fakturierung verfügen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 1503/1, S. 60), und um eine Lücke zu schließen; zu Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Rundfunk, der eine Benutzung des Rundfunks unter Gefährdung der Einhaltung der Gesetze, der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten oder unter Beleidigung eines ausländischen Staates bestraft, gab es nämlich kein Gegenstück im Bereich der Telekommunikation (ebenda, S. 61). Bei der Annahme dieser Bestimmungen stellte der Gesetzgeber folgendes fest:

«Die bedeutende Rolle der Telekommunikationsmittel macht es absolut erforderlich, in bestimmten Akten sehr schnell handeln zu können; allzu oft konnten bestimmte Untersuchungen wegen mangelnder Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden. [...] Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes hat zu einer beträchtlichen Zunahme der Anzahl Betreiber und Anbieter von anderen Telekommunikationsdiensten geführt. Die Zahl der Teilnehmer und der Endbenutzer dieser Dienste ist ebenfalls seit 1998 erheblich gestiegen, und für das abgelaufene Jahr kann man diese Zunahme als explosionsartig bezeichnen. Dies hat dazu geführt, daß es für die Notdienste äußerst schwierig geworden ist, auf die an sie gerichteten Notrufe zu reagieren. Darüber hinaus hat die mißbräuchliche Benutzung gewisser Dienste, die eine vollständige Anonymität und somit Straffreiheit des Täters garantieren, für böswillige Anrufe derart zugenommen, daß die Arbeit gewisser Notdienste dadurch gestört wird und der Fortbestand gewisser Hilfsdienste aufgrund des Abgangs freiwilliger Mitarbeiter gefährdet ist.» (ebenda, S. 60)

Ferner hat die Regierung zur Rechtfertigung der Dringlichkeit, als sie dem Staatsrat ihren Entwurf zwecks Begutachtung vorlegte, angeführt:

«Die Aufgaben, die die Staatsanwaltschaft dem BIPT im Rahmen von laufenden Ermittlungen anvertrauen könnte, die insbesondere durch die internationale politische Situation gerechtfertigt sind, erfordern, daß dem Institut die Möglichkeit geboten wird, gewisse Kontrollen auf wirksamere Art durchzuführen.

Zunächst wird vorgeschlagen, eine Bestimmung einzuführen, wonach die Benutzung des Telekommunikations-Festnetzes zu unerlaubten Zwecken eine Straftat darstellt. Diese Bestimmung besteht bereits für Netze, die auf eine Funkübertragung zurückgreifen.

Sodann müßte das Institut die Möglichkeit haben, direkt bei den Anbietern die Identifizierung von Kunden zu erhalten.

Schließlich wird vorgeschlagen, das Unterlassen der Anmeldung eines Telekommunikationsdienstes zu bestrafen. Dies ist insbesondere im Bereich der Phoneshops erforderlich, die in manchen Fällen als Deckmantel für organisierte Kriminalität dienen.» (ebenda, S. 139)

B.8.2. Die angefochtenen Bestimmungen fügen sich somit in ein Maßnahmenbündel ein, mit dem der Gesetzgeber gegen mißbräuchliche Verhaltensweisen reagieren möchte, die in einem Sektor festgestellt werden, der sich in jüngster Zeit stark entwickelt hat.

Strafmaßnahmen, wie sie in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehen sind, erweisen sich im Lichte einer solchen Zielsetzung als sachdienlich. Sie sollen im übrigen ein Gegenstück zu den in Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Rundfunk vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen bilden, da der Gesetzgeber festgestellt hat, daß «derzeit für die Telekommunikation keine ähnliche Bestimmung besteht» und daß «die heutigen Umstände es erfordern, diese Lücke dringend zu schließen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 1503/1, S. 61).

B.9.1. Im ersten Teil des Klagegrunds wird auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Unterstrafstellungen und der Strafen verwiesen.

B.9.2. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits festzulegen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits Gesetze anzunehmen, auf deren Grundlage eine Strafe festgelegt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, daß eine Verhaltensweise nur strafbar ist und eine Strafe nur auferlegt wird aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Artikel 151 des angefochtenen Gesetzes definiert die Kommunikationen, für die der Urheber gemäß dieser Bestimmung bestraft werden kann, und präzisiert, daß die Weise der Übertragung dieser Kommunikationen, nämlich die Benutzung der Telekommunikationsinfrastruktur, als eine Straftat eingestuft wird, wenn sie dazu benutzt wird, die im Gesetz vorgesehenen Kommunikationen zustande zu bringen. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, daß es sich dabei um eine Art der Kommunikation handelt, die aufgrund ihrer besonderen Art und

der Möglichkeit, schnell eine große Anzahl von Personen zu erreichen, die sich sehr weit vom Urheber der Kommunikation befinden können, die Schaffung eines spezifischen Straftatbestandes rechtfertigte.

B.9.3. Der angefochtene Artikel 151 ließe sich jedoch nicht rechtfertigen, insofern er die Bestrafung des Urhebers einer Übertretung ermöglicht, die in einem solch ungenauen Wortlaut wie « Kommunikation, die die Einhaltung der Gesetze verletzt » definiert wird. Das durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung sowie durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Strafsachen gewährleistete Legalitätsprinzip beruht unter anderem auf der Überlegung, daß das Strafgesetz so formuliert sein muß, daß jede Person bei der Annahme einer Verhaltensweise wissen kann, ob diese Verhaltensweise strafbar ist oder nicht. Ungeachtet der Absicht des Gesetzgebers kann in einer Demokratie selbst ein so rechtmäßiges Verhalten, wie das harte Kritisieren eines bestimmten Gesetzes, nicht mit der Sicherheit begangen werden, daß es nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auf der Grundlage eines auf diese Weise formulierten Textes ausgesetzt wäre.

Der Ausdruck « Gefährdung der Sicherheit des Staates » weist keinen ausreichend präzisen normativen Inhalt auf, um eine Straftat zu definieren.

Die Begriffe « öffentliche Ordnung » und « gute Sitten » sind zwar im bürgerlichen Recht annehmbar - auch wenn sie sich für extensive Auslegungen eignen -, können jedoch, ebenso wie der Begriff « Fehler », an sich nicht als Definition einer Straftat dienen, ohne eine unzulässige Unsicherheit zu schaffen. Die Bedingung in bezug auf die Benutzung von bestimmten Kommunikationsmitteln stellt keine ausreichende Einschränkung dar, da sie diese Unsicherheit für all diejenigen bestehen läßt, die solche an sich nicht unrechtmäßigen Kommunikationsmittel in Anspruch nehmen.

Der Begriff « Beleidigung eines ausländischen Staates » kann ohne weitere Verdeutlichung nicht unter Strafe gestellt werden, ohne daß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstoßen wird.

B.10. Da die weiteren Teile des Klagegrunds nicht zu einer umfassenderen Nichtigkeitsklärung führen können, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 151 und 152 Nr. 3 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior